

Kundmachung.

Es hat sich, wie man vernimmt, unter der Bevölkerung Wiens ziemlich allgemein die Meinung verbreitet, daß in Folge der Proclamation Sr. Durchlaucht des k. k. Herrn Feldmarschalls Fürsten zu Windischgrätz, vom 23. v. M. und jener Sr. Excellenz des k. k. Feldmarschall-Lieutenants und Militär-Gouverneurs Freiherrn von Welden, vom 24. desselben Monats, das standrechtliche Verfahren für alle Fälle überhaupt aufgehoben worden sei. Zur Berichtigung dieser irrigen Meinung findet sich die Central-Commission der k. k. Stadt-Commandantur veranlaßt, auf den ausdrücklichen Wortlaut der beiden Proclamationen hinzuweisen, nach welchem gegen alle noch zur Untersuchung gebracht werdenden Theilnehmer an dem letzten im Monate October dieses Jahres stattgefundenen Aufreuhre nicht mehr das standrechtliche, sondern das kriegsrechtliche Verfahren einzutreten, — da hingegen die in der Proclamation vom 1. November für die Dauer des Belagerungs-Zustandes gegebenen Bestimmungen fortan unverändert dort in ihrer Kraft zu verbleiben haben.

Nach dem Sinne dieser Proclamation wird auch fernerhin noch standrechtlich behandelt:

1. Wer Waffen verheimlicht und nicht abgeliefert;
2. Wer einen Militäristen zum Treubruche zu verleiten sucht;
3. Wer zum Aufreuhre reizt, oder einer solchen Aufforderung werfthätige Folge leistet;
4. Wer bei einer aufreuhrerischen Zusammenrottung auf die erste Aufforderung der öffentlichen Behörde sich nicht zurückzieht, und
5. Wer bei einer aufreuhrerischen Zusammenrottung mit Waffen in der Hand betreten wird.

Dieses wird zur allgemeinen Wissenschaft hiermit verlautbaret.

Wien am 8. December 1848.



Von der k. k. Central-Commission der
k. k. Stadt-Commandantur.

